



| | |
|--|------------|
| FINANZEN F3 | F3 |
| Gebührenwesen | F3.5 |
| Neuerlass kommunale Gebührenverordnung; Antrag an die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 | 144 |

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben, die für bestimmte Leistungen der Verwaltung sowie für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen zu entrichten sind.

Die Gebühren wurden bis heute basierend auf das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Wald und/oder die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Das Gebührenreglement wurde durch den Gemeinderat erlassen und muss durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Die gesetzliche Grundlage – in der Form einer Gebührenverordnung – muss also zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Bei Annahme der Vorlage wird der Gemeinderat darauf basierend das im Entwurf vorliegende Gebührenreglement erlassen und die Höhen der Gebühren im Einzelnen festlegen. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann. Für verschiedene Gebühren hat zudem die Gemeindeversammlung schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen, die unverändert in Kraft bleiben:

- Abfallverordnung mit Gebührenreglement vom 15. Dezember 2008
- Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 1. April 2010 sowie Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV SEVO) vom 5. Juni 2012, teilrevidiert am 2. Dezember 2014

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art.

8 und Art. 9 Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Gliederung der Verordnung

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührenreglement festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Stossrichtung der neuen Gebührenverordnung

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen. Die Gebührentatbestände werden grossmehrheitlich so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben. Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde aber auch zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen und nötigenfalls im Gebührenreglement anzupassen – im Sinne des Kostendeckungsprinzips nach unten aber auch nach oben.

Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf das im Entwurf vorliegende Gebührenreglement erlassen. Dieses wird öffentlich publiziert.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gebührenverordnung wird genehmigt und den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 zur Abnahme unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird der folgende Antrag gestellt:
 - a. Die Gebührenverordnung der Gemeinde Wald wird, gestützt auf Art. 12 Ziff. 8 der Gemeindeordnung, festgesetzt.
 - b. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.
 - c. Der Gemeinderat wird ermächtigt, geringfügige und allfällige aus einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen an der Gebührenverordnung in eigener Kompetenz vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind zu publizieren.
3. Basierend auf der Gebührenverordnung erlässt der Gemeinderat das im Entwurf vorliegende Gebührenreglement. Dieses wird im Rahmen der Aktenaufgabe der Gemeindeversammlung zur Einsicht aufgelegt.
4. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, den Antrag zu prüfen und ihr Gutachten zuhanden der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 zu erstellen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Rechnungsprüfungskommission (Intranet)
 - Ressort Präsidiales
 - Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017



Wald ZH

Gebührenverordnung

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|-----|-----------------------------|--|----|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 6 | |
| | Art. 1 | Gegenstand der Verordnung | 6 |
| | Art. 2 | Gebührenpflicht | 6 |
| | Art. 3 | Gebühren für weitere Leistungen | 6 |
| | Art. 4 | Bemessungsgrundlagen | 6 |
| | Art. 5 | Gebührenreglement | 6 |
| | Art. 6 | Gebührenermässigung bzw. -erhöhung | 7 |
| | Art. 7 | Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung | 7 |
| | Art. 8 | Gebührenverzicht und -stundung | 7 |
| | Art. 9 | Aussergewöhnlicher Aufwand | 7 |
| | Art. 10 | Kostenvorschuss | 7 |
| | Art. 11 | Mehrwertsteuer | 7 |
| | Art. 12 | Fälligkeit | 8 |
| | Art. 13 | Verzugszins | 8 |
| | Art. 14 | Gebührenverfügung | 8 |
| | Art. 15 | Mahnung und Betreuung | 8 |
| | Art. 16 | Verjährung | 8 |
| II. | Die einzelnen Gebühren | 8 | |
| | <i>Verwaltung allgemein</i> | 8 | |
| | Art. 17 | Schreib- und ähnliche Gebühren | 8 |
| | Art. 18 | Gesuch um Informationszugang | 9 |
| | <i>Finanzen und Steuern</i> | 9 | |
| | Art. 19 | Steuern | 9 |
| | <i>Bürgerrecht</i> | 9 | |
| | Art. 20 | Bürgerrechtsentscheide | 10 |
| | Art. 21 | Zusätzliche Gebühren | 10 |
| | <i>Bauwesen</i> | 9 | |
| | Art. 22 | Grundlagen | 9 |
| | Art. 23 | Gebührenbemessung | 9 |
| | Art. 24 | Gebührenrahmen | 10 |
| | Art. 25 | Gebührenreduktion/-erlass | 10 |
| | Art. 26 | Besondere Anwendungsfälle | 11 |
| | Art. 27 | Planungen | 11 |
| | Art. 28 | Natur- und Heimatschutz | 11 |
| | <i>Infrastruktur</i> | 11 | |
| | Art. 29 | Grabenaufbruch | 11 |
| | <i>Schulwesen</i> | 11 | |
| | Art. 30 | Freiwillige Angebote der Schule | 11 |
| | Art. 31 | Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren | 11 |
| | Art. 32 | Schulergänzende Betreuung | 11 |

| | | |
|---|---|----|
| <i>Einwohnerkontrolle</i> | | 12 |
| Art. 33 | Einwohnerkontrolle | 12 |
| <i>Friedhofswesen</i> | | 12 |
| Art. 34 | Bestattungskosten | 12 |
| Art. 35 | Grabunterhalt und Grabpflege | 12 |
| <i>Lebensmittelkontrolle</i> | | 12 |
| Art. 36 | Lebensmittelkontrolle | 12 |
| <i>Polizeiwesen</i> | | 12 |
| Art. 37 | Hunde | 12 |
| Art. 38 | Gastgewerbepatente | 12 |
| Art. 39 | Hinausschieben der Schliessungsstunden | 12 |
| Art. 40 | Abgaben auf gebranntes Wasser | 13 |
| Art. 41 | Waffenerwerbsscheine | 13 |
| Art. 42 | Weitere polizeiliche Bewilligungen | 13 |
| <i>Nutzung öffentlichen Grundes</i> | | 13 |
| Art. 43 | Parkiergebühren | 13 |
| Art. 44 | Sondernutzung / Gesteigerter Gemeingebrauch | 13 |
| <i>Feuerwehrwesen</i> | | 13 |
| Art. 45 | Feuerwehr | 13 |
| <i>Rechtspflege</i> | | 14 |
| Art. 46 | Gemeindeammannamt | 14 |
| Art. 47 | Friedensrichter | 14 |
| Art. 48 | Wiedererwägungsgesuche | 14 |
| Art. 49 | Neubeurteilungen | 14 |
| <i>Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen</i> | | 14 |
| Art. 50 | Freibad, Hallenbad | 14 |
| Art. 51 | Gemeindebibliothek | 14 |
| Art. 52 | Säle, Schul- und Sportanlagen | 15 |
| III. | Übergangs- und Schlussbestimmungen | 15 |
| Art. 53 | Übergangsbestimmung | 15 |
| Art. 54 | Inkrafttreten | 15 |

Die folgende Verordnung wird gestützt auf Art. 12 Ziff. 8 der Gemeindeordnung (29.11.2009) erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührenreglement fest.

³ Der Gemeinderat legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz im Gebührenreglement fest.

⁴ Das Gebührenreglement wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Bezügerinnen und Bezüger von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Kinder, Jugendliche, Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten,
- e) reduziert oder gänzlich erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person gemäss der aufgeführten Rechtsmittelbelehrung Einsprache erheben.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie in der Rechtspflege und im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Finanzen und Steuern

Art. 19 Steuern

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Bürgerrecht

Art. 20 Bürgerrechtsentscheide

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 100 Franken. Die Gebühr wird erlassen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens während zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnt.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 21 Zusätzliche Gebühren

Die Kosten für Sprachtests und Grundkenntnistests werden den Gesuchstellenden nach Aufwand verrechnet.

Bauwesen

Art. 22 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührenreglement.

Art. 23 Gebührenbemessung

¹ Die Bewilligungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und der Verrechnung des Beurteilungsaufwands der Gemeindekontrollorgane, der Baubehörde und des Bauamtes sowie der Insertionskosten.

² Für die Berechnung der Grundgebühr bei Neubauten und baulichen Anlagen, Umbauten und Erweiterungen bestehender Gebäude und baulicher Anlagen, Projektänderungen und Nebenbewilligungen werden drei Kategorien unterschieden:

| | |
|---|-----------|
| Einfache Verhältnisse ohne Ausnahmbewilligungen | Stufe I |
| Mittlere Verhältnisse mit kleineren Ausnahmbewilligungen | Stufe II |
| Kompliziertere Verhältnisse mit Ausnahmbewilligungen, Arealüberbauungen oder vergleichbare Überbauungsarten | Stufe III |

³ Lässt sich ein Bauvorhaben nicht in den vorstehenden Katalog einordnen, wird die Grundgebühr auf 1 ‰ der Bausumme festgelegt.

⁴ Besondere Aufwendungen seitens der Baubehörde, des Bauamtes oder Aufwendungen für Fachgutachten durch Drittpersonen können gemäss Aufwand weiterverrechnet werden.

Art. 24 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen, inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen, werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt 100 Franken.

Art. 25 Gebührenreduktion/-erlass

¹ Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Grundgebühren um die nachfolgend genannten Prozentsätze:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um 30 %
- b. Neuurteilung einer verfallenen baurechtlichen Bewilligung ohne wesentliche Projektänderung
Reduktion um 50 %
- c. Verzicht auf einen formellen Entscheid Reduktion um 30 bis 70 %
- d. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um 30 bis 70 %

² Für die Bewilligung von Anlagen, die auf die Produktion erneuerbarer Energien ausgerichtet sind (wie Sonnen-/Wind- und Wasserenergieanlagen), wird keine Grundgebühr erhoben. Wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen, so wird die Grundgebühr um CHF 100.00 reduziert.

³ Bei Nachweis, dass die Neubauten die Anforderungen von Minergie-A, Minergie-P, Minergie-Eco, PlusEnergieBauten und Äquivalente im Energiebereich erfüllen, wird auf Antrag die Grundgebühr zurück-erstattet. Ebenso wird auf Antrag die Grundgebühr bei Sanierungen erstattet, welche Minergie oder hö-here Anforderungen erfüllen, sofern sie diese vorher nicht erfüllt haben.

Art. 26 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr auf-grund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 27 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren, von privaten Ortspla-nungsbegehren sowie Erschliessungsüberprüfungen wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu ge-hören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 28 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch von ihr beauftragten externen Experten.

Infrastruktur

Art. 29 Grabenaufbruch

¹ Für die Bewilligung von Grabenaufbrüchen auf öffentlichem Grund wird eine Gebühr von CHF 50 bis maximal CHF 500 erhoben.

² Für Grabenaufbrüche im Strassenbereich kann ein Depot verlangt werden.

Schulwesen

Art. 30 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Solche Ange-bote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- Lager wie Klassen- und Skilager, Exkursionen,
- Weiterbildungsangebote.

Art. 31 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klas-senlisten Gebühren bis höchstens 100 Franken.

Art. 32 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren, basie-rend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

Einwohnerkontrolle

Art. 33 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Friedhofswesen

Art. 34 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung nach Wald trägt die Gemeinde. Der Umfang der Kostentragung richtet sich nach Art. 4 der Bestattungs- und Friedhofverordnung.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 35 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Auftraggebenden in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person entstehen, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 36 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

Polizeiwesen

Art. 37 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich, gestützt auf das Hundegesetz, eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Art. 38 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 40 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern, richtet sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 41 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen, wie beispielsweise Sonntagsverkauf oder Spiel- und Veranstaltungsbewilligungen, werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 43 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

² Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührenreglement näher umschrieben.

Art. 44 Sondernutzung / Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden keine Gebühren erhoben.

Feuerwehrwesen

Art. 45 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Rechtspflege

Art. 46 Gemeindeammannamt

¹ Leistungen des Gemeindeammannamtes sind kostenpflichtig und werden derjenigen Person in Rechnung gestellt, welche um die Leistung ersucht.

² Das Gemeindeammannamt erhebt Gebühren für Amtliche Befunde, Amtliche Zustellungen (zivilrechtlich), Beglaubigungen, Gerichtliche Verbote, Sicherungsmassnahmen, Amtliche Aufträge, Zwangsvollstreckungen, Zustellungen von Vorladungen und Urteilen im Auftrag eines zürcherischen Gerichts sowie freiwillige öffentliche Versteigerungen.

³ Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 47 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Art. 48 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 49 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 50 Freibad, Hallenbad

¹ Für die Benutzung des Frei-/Hallenbades werden Jahres-/Halbjahresabonnemente, 10er-Karten oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 51 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benutzung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür sind nicht kostendeckend.

² Für schulpflichtige Kinder ist die Ausleihe gebührenfrei.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

⁴ Die Kosten für beschädigte oder verlorene Objekte (Reparatur/Wiederbeschaffung) trägt der Verursacher.

Art. 52 Säle, Schul- und Sportanlagen

¹ Für die Benutzung von kommunalen Anlagen und Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

³ Für Walder Behörden, Vereine und Parteien sowie wohltätige oder gemeinnützige Organisationen ist die Benutzung in der Regel gebührenfrei. Zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Benutzung können in Rechnung gestellt werden. Der Gemeinderat bestimmt die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten im Gebührenreglement.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung:

Ernst Kocher, Gemeindepräsident

Martin Süss, Gemeindeschreiber